



# Satzung

## für die Bibliothek der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde als Betrieb gewerblicher Art

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) rechtsbereinigt mit Stand vom 13. Dezember 2016 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) sowie in Verbindung mit Art. 97 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3152) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadtbibliothek einschließlich Außenstelle der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde mit Sitz in 01744 Dippoldiswalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck der Bibliothek als kulturelle Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Stadtbibliothek.

### § 2

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.


### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Große Kreisstadt Dippoldiswalde die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bibliothek der Stadt Dippoldiswalde als Betrieb gewerblicher Art vom 06.02.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 01.09.2017

  
J. Peter  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

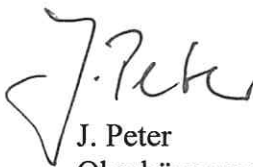
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt „Dippolds Bote“ erfolgt am: 06.10.2017

  
J. Peter  
Oberbürgermeister